

# GR\_GERICHTE SK2 2022 56 vom 15. Februar 2023

GR Gerichte, 2023-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2 2022 56](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2022_56)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2022 56 du 15 février 2023

IT: GR\_GERICHTE SK2 2022 56 del 15 febbraio 2023

## Regeste

Fahren ohne Berechtigung | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

## Erwägungen

### E. 10

Abs. 1 KGV [BR 173.110]). Hat die Beschwerde wirtschaftliche Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als CHF 5000.00 zum Gegenstand so beurteilt die Verfahrensleitung die Beschwerde allein (Art. 395 lit. b StPO). 1.2. Gemäss Art. 385 Abs. 3 StPO beeinträchtigt die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels dessen Gültigkeit nicht. Vorliegend bezeichnete A. \_\_\_\_\_ seine Eingabe vom 7. November 2022 als "Einsprache", obwohl es sich richtigerweise um eine Beschwerde handelt. Dies gereicht ihm nach dem Gesagten nicht zum

3 / 9 Nachteil, zumal die Eingabe den formellen Anforderungen an eine Beschwerde genügt. 1.3. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO). Diese Frist wurde vorliegend eingehalten. Die Begründungsanforderungen wurden ebenfalls erfüllt, zumal der Beschwerdeführer darlegt, welche Punkte des Entscheids er anfecht und welche Gründe seiner Ansicht nach einen anderen Entscheid nahelegen. 1.4. Zur Beschwerde legitimiert ist gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO jede Partei, welche ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, das heisst durch die Einstellungsverfügung beschwert ist. Der Beschwerdeführer fecht die von der Staatsanwaltschaft zu seinen Lasten verhängte Kostenaufgabe an. Insofern ist er durch die angefochtene Einstellungsverfügung in seinen rechtlich geschützten Interessen berührt und damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. 2.1. Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, das gegen ihn geführte Verfahren wegen Fahrens ohne Berechtigung sei eingestellt worden. Er habe weder rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt noch dessen Durchführung erschwert. Die Einleitung des Verfahrens sei ohne zureichende Anhaltspunkte erfolgt. Der Umstand, dass er auf einem öffentlichen Parkplatz Parkgeld habe bezahlen wollen und einen Autoschlüssel besessen habe, könne nicht ernsthaft einen zureichenden Verdacht für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Fahrens ohne Berechtigung begründen. Somit könnten ihm keine Verfahrenskosten, auch nicht teilweise, auferlegt werden. 2.2. Die Staatsanwaltschaft begründete die Auferlegung von Verfahrenskosten in der angefochtenen Einstellungsverfügung ausschliesslich mit der unrechtmässigen Verletzung des Eigentumsrechts der B. \_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 26 BV und Art. 641 ZGB. Entsprechend wurden dem Beschwerdeführer ausdrücklich nur die "dem geltend gemachten Diebstahl zuordenbaren Verfahrenskosten" auferlegt (Ziff. 2 des Dispositivs der Einstellungsverfügung, act. E.1), nicht aber solche im Zusammenhang mit dem Verdacht des Fahrens ohne Berechtigung. Soweit der Beschwerdeführer auf das

Verfahren wegen Fahrens ohne Berechtigung Bezug nimmt, gehen seine Ausführungen somit an der Sache vorbei, und es braucht nicht weiter darauf eingegangen zu werden. 3.1. Der Beschwerdeführer moniert weiter, im Zusammenhang mit dem ihm vor- geworfenen Diebstahl liege keine Strafanzeige seitens der B.\_\_\_\_\_ vor, weshalb

4 / 9 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unbegründet gewesen sei. Ihm hätten daher auch diesbezüglich keine Verfahrenskosten auferlegt werden dürfen. 3.2. Die Staatsanwaltschaft führte in ihrer Einstellungsverfügung vom 24. Okto- ber 2002 (act. E.1) sowie in der Stellungnahme vom 17. November 2022 (act. A.2) aus, die Polizei habe infolge der Diebstahlmeldung durch die B.\_\_\_\_\_ die not- wendigen sichernden Massnahmen i.S.v. Art. 302 StPO vorgenommen. Durch die Meldung an die Polizei habe die Geschädigte zu erkennen gegeben, dass sie die mutmassliche Straftat verfolgt haben möchte, womit entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers eine Anzeige vorliege. Letzterer sei überführt und geständig, die streitgegenständliche Skibrille behändigt und ohne Bezahlung das Gebäude verlassen zu haben. Dadurch habe er das Eigentumsrecht der B.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 26 BV und Art. 641 ZGB unrechtmässig und schuldhaft verletzt und die Verfahrenskosten adäquat verursacht. Die Voraussetzungen für eine Kostenüber- bindung nach Art. 426 Abs. 2 StPO seien demnach erfüllt und die Auferlegung der dem beanzeigten Diebstahl zuordenbaren Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 537.50 sei gerechtfertigt. 3.3. Wird ein Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens ge- gen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenent- scheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Ver- schulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschul- digten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR erge- benden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung er- schwert hat. Dabei handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde. In diesem Sinne stellt die Kostenüberbindung eine Haftung prozessualer Natur für die Mehrbeanspruchung der Untersuchungs- organe und die dadurch entstandenen Kosten dar (BGer 6B\_877/2016 v. 13.1.

5 / 9 2017 E. 3.1; BGE 116 Ia 162 E. 2a, c und d/bb; Franz Riklin, Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich 2014, N 3 zu Art. 426 StPO). Was den Umfang der Kostenpflicht an- belangt, so darf die Haftung der beschuldigten Person nicht weitergehen, als der Kausalzusammenhang zwischen dem ihr vorgeworfenen fehlerhaften Verhalten und den Kosten verursachenden behördlichen Handlungen reicht (Thomas Do- meisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 32 zu Art. 426 StPO). Eine Kosten- aufgabe kommt jedenfalls nur dann in Frage, wenn sich die Behörde aufgrund des normwidrigen

Verhaltens der beschuldigten Person in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen konnte. Eine Auferlegung von Kosten an die beschuldigte Person fällt hingegen insoweit ausser Betracht, als die Behörde aus Übereifer, aufgrund unrichtiger Beurteilung der Rechtslage oder vorschnell eine Strafuntersuchung eingeleitet hat. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass der Überbindung von Verfahrenskosten an die beschuldigte Person bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Ausnahmecharakter zukommt (BGer 6B\_877/2016 v. 13.1.2017 E. 3.2; BGE 116 Ia 162 E. 2c; Domeisen, a.a.O., N 29 zu Art. 426 StPO). Hat die antragsberechtigte Person auf die strafrechtliche Verfolgung einer Straftat verzichtet, so ändert dies nichts an der materiellen Widerrechtlichkeit einer Handlung bzw. an deren Tatbestandsmässigkeit. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass ein Strafantragsrückzug als Prozesshindernis zur Verfahrenseinstellung und nicht zum Freispruch der beschuldigten Person führt (vgl. Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO sowie Art. 329 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 StPO; BGer 6B\_925/2018 v. 7.3.2019 E. 1.3.3; BGer 6B\_552/2017 v. 18.1.2018 E. 1.4.5).

3.4.1. Der Beschwerdeführer ist überführt und geständig, die Skibrille im erwähnten Geschäft behändigt und ohne Bezahlung das Gebäude verlassen zu haben (StA act. 4.1 und 4.3). So gab er anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. April 2022 zu Protokoll: "Ja, ich gebe es zu, ich habe die Skibrille gestohlen" (StA act. 4.3, Antwort zu Frage 2) Mit dieser Verhaltensweise verletzte er rechtswidrig und schuldhaft das Eigentumsrecht der B.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 26 BV und Art. 641 ZGB. Ein Mitarbeiter der B.\_\_\_\_\_ meldete den Sachverhalt um 12.38 Uhr der Kantonspolizei Graubünden (StA act. 4.1). Die Polizei konnte den Beschwerdeführer anschliessend bei der Talstation D.\_\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_\_ anhalten. In der Folge wurde der Beschwerdeführer auf dem Polizeistützpunkt zur Sache befragt (StA act. 4.3). Schliesslich einigten sich die B.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführer auf eine Entschädigung und den Verzicht auf die Stellung eines Strafantrags (StA act. 4.2). Der Umstand, dass die Geschädigte auf die Stellung eines Strafantrags verzichtet hat, ändert nichts daran, dass das Verhalten des Beschwerdeführers als

6 / 9 materiell widerrechtlich zu qualifizieren ist. Eine Kostenaufgabe nach Art. 426 StPO kommt jedoch nur dann in Frage, wenn sich die Behörde aufgrund des normwidrigen Verhaltens der beschuldigten Person in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens veranlasst sehen konnte (vgl. E. 3.3). Dies ist nachfolgend zu prüfen, zumal der Beschwerdeführer vorbringt, es liege keine Strafanzeige wegen Diebstahls seitens der B.\_\_\_\_\_ vor, weshalb die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn unbegründet gewesen sei.

3.4.2. Bei Straftaten, die wie der vorliegend in Frage stehende geringfügige Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 172ter StGB) nur auf Antrag verfolgt werden, wird ein Vorverfahren erst eingeleitet, wenn der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt wurde (Art. 303 Abs. 1 StPO). Die zuständige Behörde kann jedoch schon vorher die unaufschiebbaren sichernden Massnahmen treffen (Art. 303 Abs. 2 StPO). So ist es den zuständigen Strafbehörden erlaubt, bereits vor der Antragsstellung, die Personalien des Beschuldigten aufzunehmen, Tatbeteiligte zu befragen und vorhandene Beweismittel sicherzustellen (Christof Riedo und Barbara Boner, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 21 zu Art. 303 StPO; Nathan Landshut/Thomas Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO., 3. Aufl., Zürich 2020, N 16 zu Art. 303 StPO).

3.4.3. Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 17. November 2022 zutreffend ausführte, hat die Geschädigte mit der Meldung an die Polizei zu erkennen

gegeben, dass sie die mutmassliche Straftat verfolgt haben möchte (act. A.2). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers lag demnach eine Strafanzeige vor. Die Polizei war demzufolge gestützt auf Art. 303 Abs. 2 StPO berechtigt und gestützt auf Art. 7 StPO auch verpflichtet – im Nachgang an die Diebstahlsmeldung und noch bevor ein Strafantrag formell gestellt wurde – die erforderlichen sichernden Massnahmen vorzunehmen. Der Beschwerdeführer wurde noch am gleichen Tag von der Kantonspolizei Graubünden angehalten und zur Sache einvernommen. Bei den von der Polizei vorgenommenen Abklärungen im Zusammenhang mit dem zur Anzeige gebrachten Diebstahl der Skibrille handelt es sich um unaufschiebbare sichernde Massnahmen. Somit erweist sich das Vorgehen der Polizei ohne Weiteres als sachgerecht und gesetzeskonform.

3.5.1. Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten und den durch die Strafuntersuchung entstandenen Kosten muss ein adäquater Kausalzusammenhang nachgewiesen werden (vgl. Yvona Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessord-

7 / 9 nung StPO., 3. Aufl., Zürich 2020, N 15 zu Art. 426 StPO. Ein solcher liegt einerseits dann vor, wenn die Verletzung der geschriebenen oder ungeschriebenen Verhaltensnorm, mit deren Verletzung die Auferlegung der Kosten begründet wird, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens gibt. Andererseits ist der von Art. 426 Abs. 2 StPO geforderte Kausalzusammenhang auch dann gegeben, wenn die Verletzung der geschriebenen oder ungeschriebenen Verhaltensnorm die Durchführung der bereits eröffneten Strafuntersuchung erschwert und dadurch Kosten verursacht hat (vgl. Domeisen, a.a.O., N 29 zu Art. 426 StPO). Am Kausalzusammenhang fehlt es hingegen dann, wenn die Behörde aus Übereifer, aufgrund unrichtiger Beurteilung der Rechtslage oder vorschnell eine Strafuntersuchung eingeleitet hat (vgl. BGer 6B\_877/2016 vom 13. Januar 2017 E. 3.2). Auch gebietet es an der Kausalität, wenn zwar widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten vorliegt, aber die Behörde gar keine Untersuchung hätte eröffnen dürfen, weil beispielsweise kein Strafantrag vorlag oder die Tat verjährt war (vgl. Griesser, a.a.O., N 15 zu Art. 426 StPO).

3.5.2. Vorliegend steht ausser Frage, dass die das Eigentumsrecht der B.\_\_\_\_\_ (Art. 26 BV und Art. 641 ZGB) verletzende Handlung (Verlassen des Sportgeschäfts ohne Bezahlung der Skibrille) nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken. Wie bereits in E. 3.4.2 f. ausgeführt, war die Polizei aufgrund der Meldung des entsprechenden Sachverhalts somit berechtigt und gehalten, die erforderlichen sichernden Massnahmen im Sinne von Art. 303 Abs. 2 StPO vorzunehmen, und zwar noch bevor formell ein Strafantrag gestellt war. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten und den durch die getroffenen Massnahmen entstandenen Kosten ist zu bejahen.

3.5.3. Wie bereits erörtert (vorstehend E. 3.3), darf die Haftung der beschuldigten Person nicht weitergehen, als der Kausalzusammenhang zwischen dem ihr vorgeworfenen fehlerhaften Verhalten und den Kosten verursachenden behördlichen Handlungen reicht. Der angefochtenen Einstellungsverfügung kann entnommen werden, dass dem Beschwerdeführer einzig die dem zur Anzeige gebrachten Diebstahl zuordenbaren Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 537.50 auferlegt wurden (act. E.1). Dies betrifft namentlich die Kosten für die nach der Diebstahlsmeldung getroffenen notwendigen Massnahmen (insbesondere Anhaltung des möglichen Täters, dessen Befragung, Abschluss des eingeleiteten Vorverfahrens,

8 / 9 Spesen). Der auferlegte Betrag erweist sich von der Sache her als angemessen und als tarifkonform (vgl. Art. 37 Abs. 4 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100] i.V.m. Art. 11 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [RV- zEGzStPO; BR 350.110]). Somit wurde auch der zulässige Umfang der Kostenpflicht gewahrt. 3.6. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer geständig ist, die Skibrille im Geschäft der B.\_\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_\_ behündigt und damit ohne Bezahlung das Ladenlokal verlassen zu haben. Dadurch verletzte er schuldhaft das Eigentumsrecht der B.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 26 BV und Art. 641 ZGB und verursachte adäquat die angefallenen Verfahrenskosten. Demnach sind die Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 2 StPO für die Überbindung der dem zur Anzeige gebrachten Diebstahl zuordenbaren Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 537.50 erfüllt. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. 4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) wird im Beschwerdeverfahren eine Gerichtsgebühr von 1'000.00 bis 5'000.00 erhoben. Vorliegend werden die Kosten auf die Minimalgebühr von CHF 1'000.00 festgesetzt.

9 / 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.